OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351404/2/Py/PP

Datum:
Linz, 4. Jänner 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des S P, X, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 16. Mai 2023, GZ: SJF/SH, betreffend Einstellung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 16. Mai 2023, GZ: SJF/SH, wurde die mit Bescheid der belangten Behörde vom 20. April 2023 dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) befristet bis 30. September 2023 zuerkannte Leistung der Sozialhilfe mit 30. April 2023 eingestellt.

Begründend führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass aufgrund der Weigerung des Bf zur Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt und der aufgetragenen Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe weggefallen ist und diese daher einzustellen war.

2. In der dagegen rechtzeitig vom Bf erhobenen Beschwerde führt dieser zusammengefasst aus, dass er davon ausging, dass das Projekt „Schritte in den Arbeitsmarkt“ darauf ausgelegt ist, um intensiv Arbeit zu suchen. Er habe sich aber Vorträge über Dinge, die er schon vor 20 Jahren wusste, anhören müssen. Er habe die letzten Monate seine Bewerbungspflicht erfüllt, indem er Bewerbungen erledigte. Das sei im Grund auch die gesetzliche Voraussetzung um vor allem Sozialhilfe und Notstandshilfe zu erhalten. Er bitte um Klärung und Nachsicht, auch wenn er offen seine Meinung sage, da ja Meinungsfreiheit bestehe. Den Ärmsten der Gesellschaft noch den Rest zu nehmen sei wohl nicht gerecht oder zielführend. Er habe heute über 10 Bewerbungen an einem Tag erledigt, habe aber aufgrund seines Lebenslaufs leider keine Chance am Arbeitsmarkt. Die von ihm erbetene Unterstützung des AMS sowie des Sozialamtes bei der Vermittlung am Arbeitsmarkt liege leider nicht vor. Er ersuche um vernünftige Klärung, wenn es sein müsse um erneuten Einstieg in das Projekt. Man finde nicht jedes Monat genau zwanzig geeignete Stellen um sich zu bewerben, es entstehe ein gewisser Druck und die Angst, das Geld und damit seine Existenz zu verlieren, wenn man den Auflagen nicht zur Gänze nachkommen kann.

Abschließend weist der Bf auf seine gesundheitliche Situation hin.

3. Mit Schreiben vom 21. Juli 2023, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt am 7. August 2023, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt vor. Dieses ist zur Entscheidung gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung noch Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Zudem wurde von keiner Verfahrenspartei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Dem Bf wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 20. April 2023 ab 24. März 2023 befristet bis 30. September 2023 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen in der Höhe des Richtsatzes für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG zuerkannt. Der Zuerkennungsbescheid enthielt unter anderem den Hinweis, dass der Behörde ab sofort 20 schriftliche Bewerbungen auf offene Arbeitsstellen gemäß der Arbeits- und Ausbildungsqualifikation und damit auch im Bereich von Hilfs- und Reinigungstätigkeiten pro Monat bzw. 5 solcher Bewerbungen pro Woche nachzuweisen sind, ansonsten die Sozialhilfe gekürzt oder eingestellt und in weiterer Folge von vornherein nicht zuerkannt werden kann.

Über das AMS wurde der Bf zur Unterstützung der Vermittlung auf einen Arbeitsplatz in das vom Verein zur F (F) angebotene Projekt „Schritte in den Arbeitsmarkt“ zugewiesen. Dieses begleitet Klienten, insbesondere jene, die bei einem Arbeitsmarkteintritt mit erheblichen Barrieren konfrontiert sind, individuell und nachhaltig bei ihrem Einstieg bzw. Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt. Durch die Teilnehme am Projekt sollen die Chancen am Arbeitsmarkt erhöht werden. Es beinhaltet unter anderem umfassende Beratung und Begleitung im persönlichen und beruflichen Bereich, die Chance, eigene Kommunikations- und Verhaltensmuster in Gruppen zu reflektieren, die strukturierte Betrachtung und Bearbeitung persönlicher Problemlagen sowie die Erarbeitung mittelfristiger Perspektiven und bereitet unter anderem auf Vorstellungsgespräche vor.

Nach einem Erstgespräch am 18. April 2023 stieg der Bf am 24. April 2023 in das Projekt ein. Am kommenden Tag erschien er nicht und teilte zu Mittag mit, dass er aufgrund familiärer Probleme nicht kommen könne. Am 26. Mai 2023 nahm der Bf wieder am Projekt teil, am 27. Mai 2023 war er unentschuldigt abwesend, am 28. Mai 2023 nahm er wieder teil.

Am 2. Mai 2023 kam der Bf nicht mehr zur Qualifizierungsmaßnahme. Vom Betreuer wurde er täglich kontaktiert mit der Bitte um Rückmeldung, was der Bf teilweise tat und sein Kommen zusicherte, dann jedoch nicht erschien.

Arbeitsunfähigkeitsmeldungen oder Zeitbestätigungen, die seine Abwesenheit entschuldigten, wurden vom Bf nicht vorgelegt.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und kann der vorliegenden Entscheidung zugrunde gelegt werden.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.

(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist – unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 12
Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von
1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf

Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,

4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

§ 19
Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,

1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer

1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(2) Entfallen

(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.

(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.

(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen.“

5.2. Der Bf wendet sich in seiner Beschwerde im Wesentlichen gegen die Einstellung der Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. etwa VwGH 16.03.2016, Ro 2015/10/0034) stellt das Konzept der Sozialhilfe kein bedingungsloses Grundeinkommen dar. Es kennt keine allgemeinen, erwerbs- und bedarfsunabhängigen Leistungen. Für den Erhalt der Leistung stellt bei arbeits-

fähigen Personen der Einsatz der eigenen Arbeitskraft eine wesentliche Grundvoraussetzung dar.

Aus den Materialien zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (*vgl. 514 der Beilage XXVI. GP – Regierungsvorlage*) geht hervor, dass neben der Festlegung, dass Sozialhilfe zur Unterstützung der zentralen Bedarfe „allgemeiner Lebensunterhalt“ und „Wohnen“ beitragen soll, ein Hauptaugenmerk auf die (Wieder)Eingliederung von bezugsberechtigten Personen in das Erwerbsleben gelegt wird. Mit dem in § 1 Z 3 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz festgelegten Ziel wird zum Ausdruck gebracht, dass Maßnahmen der Sozialhilfe in Bezug auf den Arbeitseinsatz und die Vermittelbarkeit der hilfesuchenden Personen zur Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes beitragen können.

Aus den Erläuterungen zu § 3 Abs. 5 Oö. SOHAG des Oberösterreichischen Landtages, *Beilage 1180/2019, XXVIII. GP*, geht Folgendes hervor:
„Der allgemeine Grundsatz in Abs. 5, dass Leistungen der Sozialhilfe an die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft geknüpft sind, entsprecht ebenfalls geltenden Recht. Diese Obliegenheit ist nunmehr erweitert um aktive, arbeitsmarktbezogene Leistungen der bezugsberechtigten Person, womit ausgedrückt wird, dass auch auf die Vermittelbarkeit der bezugsberechtigten Person am Arbeitsmarkt ein Hauptaugenmerkt gelegt wird und eine mangelnde Vermittelbarkeit ein Bemühen in Form der Absolvierung von Sprachkursen sowie arbeitsmarktqualifizierende Maßnahmen voraussetzt.“

Nach § 6 Abs. 4 Oö. SOHAG ist die Leistung der Sozialhilfe abhängig von einem entsprechenden Bemühen der hilfesuchenden Person. Im Rahmen des Sanktionssystems hat der Landesgesetzgeber in § 19 Abs. 3 und 4 eine weitergehende Kürzung oder eine gänzliche Nichtgewährung der Leistung vorgesehen, was zum Beispiel dann der Fall sein soll, wenn die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert wird.

Um dem Bf den Einstieg bzw. Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt zu erleichtern wurde ihm eine Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme des F „Schritte in den Arbeitsmarkt“ angeboten. Der Bf hat aber seine Teilnahme an dieser Möglichkeit, durch Schaffung von Tagesstrukturen sowie Beratung und Begleitung seine Aussichten auf die Erlangung einer Arbeitsstelle zu verbessern, bereits nach kurzer Zeit abgebrochen. Er konnte weder durch seine schon nach wenigen Tagen getroffene persönliche Einschätzung, dass für ihn diese Maßnahme keine Unterstützung darstellt, noch durch die Vorlage von Nachweisen, dass ihm die Teilnahme aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich war, darlegen, dass von ihm der Abbruch der Qualifizierungsmaßnahme nicht verschuldet wurde. Der Bf stellt vielmehr die Sinnhaftigkeit der Maßnahme, die ihm zur Verbesserung seiner Aussichten zur dauerhaften Erlangung eines Arbeitsplatzes aufgetragen wurde,

grundsätzlich in Frage. Gerade aber die konsequente Teilnahme an Programmen zur Verbesserung der Chancen zum (Wieder-)Einstieg in den Arbeitsmarkt bildet einen wichtigen Beitrag der hilfesuchenden Personen zur dauerhaften Überwindung einer Notlage.

Im Ergebnis ergibt sich daher unter Zugrundlegung der den Bf treffenden Bemühungspflicht (§ 12 Oö. SOHAG) in Zusammenschau mit dem vom Gesetzgeber vorgesehenen Sanktionssystem gemäß § 19 Oö. SOHAG, dass der Bescheid der belangten Behörde nicht als rechtswidrig erachtet werden kann.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny